



BREGENZ  
BBEGENZ

## **FÖDERRICHTLINIEN**

des Amtes der  
Landeshauptstadt Bregenz

Stand: 23.02.2021

## Inhalt

<b>A</b>	<b>ALLGEMEINE FÖDERRICHTLINIEN .....</b>	<b>3</b>
<b>B</b>	<b>BESONDERE FÖDERRICHTLINIEN .....</b>	<b>7</b>
1	INTERNATIONALE JUGENDREISEN.....	7
2	JUGENDARBEIT .....	8
3	FAHRRADANHÄNGER ZUM KINDERTRANSPORT (KIKI), FAHRRADANHÄNGER ZUM LASTENTRANSPORT, FAHRRADTROLLEYS UND TRANSPORTRÄDER.....	12
4	KINDERGÄRTEN PRIVAT.....	13
5	KLEINKINDERBETREUUNG .....	17
6	KULTUR.....	20
7	NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN.....	22
8	PRIVATE TRÄGER/INNEN UND SELBSTHILFEGRUPPEN IM SOZIAL- UND GESUNDHEITSBEREICH UND DER ENTWICKLUNGSHILFE .....	25
9	SCHULBEZOGENE PROJEKTE UND INSTITUTIONEN .....	26
10	SENIORENTAXI.....	27
11	SPIELGRUPPEN PRIVAT .....	30
12	SPORT .....	32
13	WASCHBARE UND WIEDERVERWENDBARE STOFFWINDELN .....	35
14	ZUSCHÜSSE ZU SAALMIETEN.....	36
15	FAMILIENPROGRAMME, -PROJEKTE UND -ANGEBOTE .....	37
16	DACHBEGRÜNUNG .....	38
17	PFLANZUNG UND PFLEGE VON HOCHSTAMMOBSTBÄUMEN.....	40
<b>C</b>	<b>INKRAFTTRETEN .....</b>	<b>42</b>
<b>D</b>	<b>FORMULARE .....</b>	<b>43</b>

## **A ALLGEMEINE FÖRDERRICHTLINIEN**

### **1 Vorbemerkungen**

- a) Die Landeshauptstadt Bregenz fördert je nach Förderungsgegenstand nach freiem Ermessen und nach Maßgabe der hierfür vorhandenen Mittel ein- oder mehrmalig Vereine, Institutionen oder Personen durch Gewährung von Förderungsmitteln.
- b) Auf die Gewährung dieser Förderungsmittel besteht kein Rechtsanspruch.
- c) Förderungen im Sinne dieser Richtlinien sind jedwede geldwerten Leistungen, die die Landeshauptstadt Bregenz als Trägerin von Privatrechten physischen oder juristischen Personen aus Budgetmitteln der Landeshauptstadt für eine bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung, die als förderungswürdig bewertet wird, gewährt, ohne dafür eine angemessene Gegenleistung zu erhalten.
- d) Diese Richtlinien sind anzuwenden, soweit in Gesetzen und sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Sie sind insbesondere auf sämtliche besonderen Richtlinien anzuwenden, sofern in diesen Richtlinien nichts Abweichendes festgelegt ist.
- e) Die Ressourcen und Fördermaßnahmen sollen allen Förderungswerbern und -werberinnen zu gleichen Teilen zur Verfügung stehen.

### **2 Allgemeine Grundsätze**

- a) Eine Leistung ist als förderungswürdig zu bewerten, wenn sie geeignet ist, den sozialen, gesundheitlichen, kulturellen oder wirtschaftlichen Interessen der Bregenzer Bevölkerung im besonderen Maße zu dienen oder sonst zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls innerhalb oder außerhalb der Landeshauptstadt Bregenz beizutragen.
- b) Eine Leistung wird überdies nur gefördert, wenn sie von auf gemeinnütziger, nicht auf Gewinn ausgerichteter Basis arbeitenden Vereinen, Personen oder Einrichtungen eingebracht wird und ohne eine Förderung diese Leistung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde. Weiters dürfen an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des/der Förderungswerbers/in keine Zweifel bestehen
- c) Berücksichtigt werden vorrangig Förderungsansuchen von Vereinen, Institutionen oder Personen, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Bregenz haben und deren Leistungen vor allem der Bregenzer Bevölkerung zugutekommen.
- d) Ansuchen von überregionalen Einrichtungen oder sonstige Projekte werden nur dann berücksichtigt, wenn Bregenzer Einwohner/innen daran teilnehmen können und Betreuung erfahren bzw. diese Einrichtungen auch der Bregenzer Bevölkerung zugutekommen oder von sonstiger humanitärer oder sozialer Bedeutung sind.

- e) Die Förderungswerber/innen haben alle Möglichkeiten einer Förderung über die Landeshauptstadt hinaus auszuschöpfen und mit zu berücksichtigen.
- f) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, ob Leistungen von Förderungswerbern/innen nicht schon von anderer Seite angeboten werden.

### **3 Ansuchen**

- a) Förderungen können nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens bewilligt werden, wobei die allenfalls vorhandenen Formulare der Landeshauptstadt Bregenz zu verwenden sind. Alle Ansuchen sind von einer für den/die Förderungswerber/in zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen.
- b) Im Ansuchen hat der/die Förderungswerber/in das Erfordernis der Förderung zu erläutern und zu erklären, ob, von welcher Stelle und in welcher Höhe er/sie sonst noch für das gleiche Vorhaben eine Förderung aus öffentlichen Mitteln beantragen will, beantragt oder bereits erhalten hat.
- c) Im Förderansuchen ist ein legitimiertes und bankbestätigtes Empfangskonto bekannt zu geben. Änderungen sind der Landeshauptstadt Bregenz unverzüglich mitzuteilen.

### **4 Ausmaß der Förderung**

- a) Die Förderung kann nur nach Maßgabe der im Voranschlag der Landeshauptstadt Bregenz bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.
- b) Die zuerkannten Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und auch Wirtschaftlichkeit zu verwenden.
- c) Auf Möglichkeiten der Selbstfinanzierung bzw. Eigenleistung durch den/die Förderungswerber/in ist besonders Bedacht zu nehmen.
- d) Die Höhe der Förderung ist abhängig von bereits gewährten oder beantragten Förderungen anderer Institutionen.

### **5 Förderungszusage**

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtungen gemäß Punkt 6. der „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“ und kann weitere Bedingungen und Auflagen enthalten. Zusätzlich ist bei Vereinen/Institutionen oder nach Aufforderung der Nachweis der Legitimation für die Auszahlung der Förderung notwendig.

## **6 Pflichten des/der Förderungswerbers/in**

- a) Förderungwerbende verpflichten sich, die erhaltene Förderung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- b) Der/die Förderungswerber/in erklärt ausdrücklich, der Landeshauptstadt bzw. den von dieser dazu beauftragten Organen
  - die Überprüfung des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher und Belege sowie sonstigen Unterlagen und/oder durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten,
  - die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
  - unter Vorlage von Nachweisen über die Verwendung der Mittel unaufgefordert binnen einer Frist von längstens 4 Wochen zu berichten.

## **7 Rückforderung von Förderungen durch die Landeshauptstadt Bregenz**

- a) Der/die Förderungswerber/in hat die Geldzuwendungen binnen 14 Tagen zurückzubezahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
  - die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungwerbenden erlangt wurde oder
  - die geförderte Leistung nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird oder
  - die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder
  - die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden und trotz schriftlicher Aufforderung die Bedingungen oder Auflagen nicht unverzüglich erfüllt werden.
- b) Die Landeshauptstadt Bregenz behält sich eine Reduzierung, Einstellung der Zahlungen und Rückforderung eines Teils der Fördermittel vor, wenn die Gesamtkosten eines Projektes geringer ausfallen als im Kostenvoranschlag angegeben oder das geförderte Projekt unter dem eingereichten Budgetansatz liegt.
- c) Wenn die Kosten eines Projektes geringer ausfallen als im Kostenvoranschlag vorgesehen und gefördert wurden, ist die Landeshauptstadt Bregenz unverzüglich zu informieren. Diesfalls hat die Landeshauptstadt Bregenz das Recht, die Förderung oder einen Teil zurückzufordern und/oder Zahlungen einzustellen.
- d) Geldzuwendungen, die zurückzubezahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an mit 4 v.H. zu verzinsen.
- e) Der/die Förderungswerber/in verpflichtet sich durch Unterfertigung und Abgabe des Förderansuchens bzw. spätestens bei Unterfertigung einer allenfalls erforderlichen Zweitschrift der Förderungszusage ausdrücklich, die in dieser Zusage enthaltenen

Auflagen und Bedingungen insbesondere der Bestimmungen des Punktes 6 der „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“ zu beachten.

## **8 Kontrollmaßnahmen**

Regelmäßig gewährte Förderungen an Vereine und sonstige Institutionen berechtigten die Landeshauptstadt Bregenz zur Einsicht in alle die Förderung betreffenden Unterlagen. Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 52 GG bleibt hiervon unberührt.

## **B BESONDERE FÖRDERRICHTLINIEN**

### **1 INTERNATIONALE JUGENDREISEN**

Die Förderung internationaler Jugendreisen hat das Ziel des Erfahrungsaustausches auf allen Gebieten der Gesellschaft, der Kultur, der Ökologie und des Sports. Das Lernen und Erleben von Toleranz und Miteinander steht im Vordergrund, die Integration von benachteiligten Gruppen wird unterstützt.

#### **1.1 Förderungszweck**

Gefördert werden Jugendreisen (Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) und Austauschprogramme von Schulen in Bregenz sowie von Vereinen mit Sitz und Tätigkeitsbereich in Bregenz.

Förderungen können für den europäischen und außereuropäischen Bereich gewährt werden, sofern es sich um ein fremdsprachiges Land handelt, wobei der Schwerpunkt bei den Partnerstädten der Landeshauptstadt Bregenz liegt.

#### **1.2 Ausmaß der Förderung**

- Die Reisedauer muss mindestens fünf Tage umfassen.
- Pro Reisegruppe werden maximal 25 Personen gefördert.
- Unverbindlicher Richtwert je Reise pro Jugendlichen/er bzw. Schüler/in max. 55 Euro.

Ungeachtet dessen werden Jugendprogramme mit den Partnerstädten bis zu einem Gesamtbetrag von max. 3.000 Euro pro Reisegruppe gesondert gefördert. Weiters können gesonderte Mittel für jugendliche Besucher/innen und Besuchsprogramme von ausländischen Jugendlichen und Schülern/innen zur Verfügung gestellt werden.

#### **1.3 Förderansuchen**

Dem Ansuchen (mittels Formular D1) ist eine ausführliche Projektbeschreibung und eine Kostenaufstellung für das gesamte Projekt beizufügen. Pro Förderungswerber/in und Jahr darf nur ein Ansuchen gestellt werden.

Ansuchen von Schulen müssen entweder von der nach den schulrechtlichen Vorschriften zuständigen Schulleitung oder dem zuständigen Elternverein gestellt werden; Ansuchen von Vereinen von einer für den Verein zeichnungsberechtigten Person.

#### **1.4 Bewerbungsfristen**

Jeweils bis 31.03. des betreffenden Kalenderjahres müssen die Ansuchen beim Jugendservice eingelangt sein. Verspätete oder rückwirkende Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.

## **2 JUGENDARBEIT**

Unterstützung aus Förderungsmitteln der Landeshauptstadt Bregenz zur Jugendförderung können sowohl natürliche und juristische Personen als auch sonstige Einrichtungen, Vereine und Initiativen erhalten, die ihren Sitz und Tätigkeitsbereich in Bregenz haben und eine aktive Jugendarbeit betreiben oder Aktivitäten setzen, die Jugendlichen von Bregenz zugutekommen, sofern sie kulturelle, freizeitpädagogische, sportliche, gesundheitsfördernde oder weiterbildende Jugendaktivitäten setzen.

Je nach Förderungsart sind spezielle Kriterien gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

### **2.1 Förderansuchen Strukturförderung**

Für das Förderansuchen ist das hierfür vorgesehene Formular (je nach Förderungsart) der Landeshauptstadt Bregenz zu verwenden; Formulare sind beim Jugendservice erhältlich.

Das Formular D2 für ein Ansuchen um Strukturförderung erhält der/die Förderungswerber/in anlässlich des jeweiligen Planungsgespräches mit ihm/ihr; das Formular muss bis spätestens 30. Juni des Vorjahres, für das die Förderung beantragt wird, im Jugendservice einlangen und den im Budget des Förderwerbenden geplanten Förderbetrag anführen. Beizufügen sind ein Tätigkeitsbericht und die Bilanz des dem Förderungsansuchen vorangehenden Jahres.

Ansuchen um Förderung von Jugendveranstaltungen und Jugendprojekten können jederzeit gestellt werden; Formulare für diese Ansuchen sind auf telefonische Bestellung oder per E-Mail beim Jugendservice sowie über die Homepage der Landeshauptstadt Bregenz [www.bregenz.gv.at](http://www.bregenz.gv.at) erhältlich.

Beizufügen sind eine Kostenaufstellung (Einnahmen und Ausgaben) unter Hinweis auf die Förderung für das betreffende Projekt bzw. die betreffende Veranstaltung und Belegexemplare des Werbematerials (Flyer, Folder, Plakate), falls vorhanden.

### **2.2 Förderansuchen Jahres- und Projektförderung**

Das Ansuchen um eine Jahresförderung gem. Punkt 2.3.2. muss bis spätestens 31. 03. des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, beim Jugendservice einlangen. Das entsprechende Formular wird allen Vereinen, die im Vorjahr eine Förderung erhalten haben, zugeschickt. Es ist aber auch auf telefonische Bestellung oder per E-Mail beim Jugendservice sowie über die Homepage der Landeshauptstadt Bregenz erhältlich. Beizufügen ist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des der Förderung vorangegangenen Jahres.

Verspätete oder rückwirkende Ansuchen werden nicht berücksichtigt.



## **2.3 Förderungsarten**

### **2.3.1 Strukturförderungen**

- a) Diese können für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und das „aha-Jugendinformationszentrum Vorarlberg“ erteilt werden.
- b) Die Höhe der Strukturförderung orientiert sich an dem im Ansuchen angeführten und im Budget der Jugendeinrichtung geplanten Förderungsbetrag, wobei eine Entsprechung des vorgelegten Budgets mit den Zielvereinbarungen sowie die budgetären Möglichkeiten der Landeshauptstadt Bregenz zu berücksichtigen sind.
- c) Mit Förderungswerbern/innen, die eine regelmäßige städtische Förderung ihrer Jugendarbeit erhalten, werden im Herbst eines jeden Jahres auf Grundlage von Planungsgesprächen Zielvereinbarungen getroffen. Förderwerbende haben mittels Tätigkeitsbericht über das Vorjahr und Bilanz nachzuweisen, dass die städtischen Mittel zur Erreichung der Zielvereinbarungen verwendet wurden.
- d) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass wesentliche Personalangelegenheiten wie die Nach- oder Neubesetzung von Geschäftsführenden oder Veränderungen von Gehaltseinstufungen nur in Absprache mit der Landeshauptstadt Bregenz erfolgen dürfen.
- e) Weiters fördert die Landeshauptstadt Bregenz nur Förderungswerbende, deren Vorstand als „Kontrollorgan“ fungiert, das heißt, bei denen Vereinsmitarbeitende nicht zugleich in einem Organ stimmberechtigt sind, somit auch nicht in der Mitgliederversammlung und die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Ehemalige Geschäftsführer/innen haben mindestens zwei Jahre nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses von einer Vorstandsfunktion abzusehen. Andernfalls kann keine Förderung gewährt werden bzw. sind bereits bezahlte Förderungsmittel vom/von der jeweiligen Förderungswerber/in auf Verlangen der Landeshauptstadt Bregenz an diese zurückzuzahlen.

### **2.3.2 Jahresförderungen**

Aufgrund des nachfolgenden Berechnungsschlüssels werden die zur Verfügung stehenden Mittel auf die Förderungswerber/innen aufgeteilt. Der/die Jugendkoordinator/in der Landeshauptstadt Bregenz erarbeitet einen Vorschlag, über den nach Beratung im Ausschuss für Jugend im Stadtrat abgestimmt wird, nach folgendem Schema:

- a) Sockelförderung: 30 % der für Jahresförderungen zur Verfügung stehenden Mittel werden allen Förderungswerbern/innen, die aufgrund ihrer Tätigkeit für förderungswürdig im Sinne der Jugendförderung erachtet werden, zu gleichen Teilen als Sockelförderung gewährt. (Berechnung: Sockel = Gesamtmittel x 30 % / Anzahl der Vereine).
- b) Mitgliederförderung: Weitere 20 % der Mittel werden im Verhältnis der Mitgliederzahlen verteilt. Ausschlaggebend ist die Anzahl der in Bregenz wohnhaften Mitglieder im Alter

von acht bis 25 Jahren. Die Mittel für die Mitgliederförderung werden durch die Summe der Mitgliederzahlen aller Förderungswerber/innen (= Gesamtmitgliederzahl) dividiert. Dies ergibt den Betrag, den jeder Verein pro Mitglied erhält. (Berechnung: Mitgliederförderung = Gesamtmittel x 20 % / Gesamtmitgliederzahl x Anzahl der Mitglieder des Vereines)

- c) Aktivitätenförderung: Die restlichen 50 % der Mittel werden für Veranstaltungen und Aktionen des abgelaufenen Jahres, die nach Anzahl, Inhalt und Größe bewertet werden, verteilt. Veranstaltungen und Aktivitäten, die über die Grundaktivitäten des Vereines hinausgehen, werden mit Punkten von 1 bis 3 bewertet, wobei die Art der Veranstaltung und die Zahl der Teilnehmer/innen berücksichtigt werden. Hierbei finden solche Veranstaltungen und Aktivitäten besondere Berücksichtigung, die in Kooperation mit der Landeshauptstadt Bregenz durchgeführt werden oder einen speziellen Bregenz-Bezug haben. Für Veranstaltungen, für die die Jugendorganisationen eine Projektförderung oder eine sonstige städtische Förderung erhalten haben, werden keine Punkte vergeben.

Die Mittel für die Aktivitätenförderung werden durch die Summe aller vergebenen Punkte (Gesamtpunktezahl) dividiert. Das Ergebnis wird mit der Anzahl der Punkte, die dem jeweiligen Verein zuerkannt werden, multipliziert. (Berechnung: Aktivitätenförderung = Gesamtmittel x 50 % / Gesamtpunktezahl x Anzahl der zuerkannten Punkte)

### 2.3.3 Projektförderungen

- a) Gefördert werden Veranstaltungen und Projekte, die eine aktive und sinnvolle Freizeitgestaltung fördern, die die Entwicklung von Jugendlichen unterstützen, die der Weiterbildung von Jugendlichen dienen, die das soziale und gesellschaftliche Engagement von Jugendlichen stärken, die die Gesundheit von jungen Menschen fördern und kulturelle Veranstaltungen sowie Initiativen, die von Jugendlichen ausgehen und unter Beteiligung von Jugendlichen umgesetzt werden, sofern die Veranstaltung nicht mit Gewinnabsicht durchgeführt wird und in Bregenz stattfindet und / oder speziell für Bregenzer Jugendliche durchgeführt wird.
- b) Das Förderansuchen muss vor dem Start des Projektes gestellt werden. Beizulegen sind ein Konzept und eine Kostenaufstellung.
- c) Die Verwendung der Mittel für die geförderten Zwecke muss durch einen schriftlichen Tätigkeits- und Planungsbericht sowie durch Vorlage einer (vorläufigen) Abrechnung nachgewiesen werden.

## **2.4 Auszahlung der Förderungen**

Jahresförderungen werden jährlich, Projektförderungen nach dem jeweils geförderten Projekt und Strukturförderungen in Raten (je nach Vereinbarung monatlich oder in anderen Raten) ausbezahlt.

## **2.5 Förderungszusage**

Im Falle einer positiven Bewertung erhält der/die Förderungswerber/in eine schriftliche Förderungszusage, in der auch eventuelle weitere Bedingungen, die mit der Gewährung der Förderung verbunden sind, definiert sind. Für die Strukturförderung wird anhand des im Vorjahr geführten Planungsgesprächs eine detaillierte Förderzusage erstellt. Der/die jeweilige Zeichnungsberechtigte verpflichtet sich durch Unterfertigung der Förderzusage, die darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Die Unterfertigung der Förderzusage bzw. der Fördervereinbarung ist Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.

### **3 FAHRRADANHÄNGER ZUM KINDERTRANSPORT (KIKI), FAHRRADANHÄNGER ZUM LASTENTRANSPORT, FAHRRADTROLLEYS UND TRANSPORTRÄDER**

Als Landeshauptstadt mit einem klaren Bekenntnis zu grüner Mobilität unterstützt Bregenz insbesondere die Nutzung von Fahrrädern für unterschiedliche Zwecke. Pro Haushalt werden daher jeweils einmalig ein Fahrradanhänger zum Kindertransport (Kiki), ein Fahrradanhänger zum Lastentransport, ein Fahrradrolley und ein Transportrad mit oder ohne E-Antrieb unter Berücksichtigung folgender Punkte gefördert:

#### **3.1 Grundsätzliche Förderungskriterien für alle Kategorien**

- Anspruchsberechtigt sind Privatpersonen mit einem Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Bregenz. Für Fahrradanhänger zum Kindertransport (Kiki) müssen zumindest das Kind und ein Elternteil den Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Bregenz haben.
- Das Förderansuchen muss bis spätestens 12 Monate nach Kauf mit dem vorgegebenen Formular D5 unter Vorlage der Rechnung, ausgestellt auf den/die Förderungswerber/in, in der Landeshauptstadt Bregenz beim Bürgerservice gestellt werden.
- Pro Haushalt werden maximal je ein Fahrradanhänger zum Kindertransport (Kiki), ein Fahrradanhänger zum Lastentransport, ein Fahrradrolley und ein Transportrad mit oder ohne E-Antrieb gefördert.
- Alle Pauschalförderungen sind mit maximal 25 % des Kaufpreises gedeckelt.

#### **3.2 plan b-Fahrradanhänger-Förderung**

Gefördert wird der Kauf von StVO-konformen, neuen Fahrradanhängern durch Privatpersonen bei einem Fahrradfachhändler, der auch Reparaturservices anbietet, in einer der plan b-Gemeinden.

Es gelten folgende Pauschalfördersätze:

220 Euro für Fahrradanhänger zum Kindertransport (Kiki)

160 Euro für Fahrradanhänger zum Lastentransport

100 Euro für Fahrradrolley mit Anhängerkupplung am Rad

#### **3.3 plan b-Transportrad-Förderung**

Gefördert wird der Kauf von StVO-konformen, neuen Transporträdern mit einer Transportkapazität von mindestens 80 kg durch Privatpersonen bei einem Vorarlberger Fahrradfachhändler, der auch Reparaturservices anbietet.

Es gelten folgende Pauschalfördersätze:

400 Euro für Transporträder

600 Euro für Transporträder mit E-Antrieb

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.

## **4 KINDERGÄRTEN PRIVAT**

Für die Förderung von privaten Kindergärten in Bregenz gelten nachstehende Richtlinien.

Kindergärten sind Einrichtungen zur Unterstützung und Ergänzung der familiären Betreuung, Erziehung und vorschulischen Bildung von Kindern im Alter zwischen drei und sechs Jahren (vgl. § 1 Abs. 1 Kindergartengesetz, LGBl. Nr. 52/2008 i.d.g.F.). Die Landeshauptstadt Bregenz („Förderungsgeberin“) fördert diese, indem sie dem/der Rechtsträger/in eines Kindergartens gem. Punkt 4.5 („Förderungsnehmer/in“) eine Förderung in der Form gewährt, dass sie nach den näheren Bestimmungen dieser Richtlinien einen Beitrag zu den Personalkosten gemäß Punkt 4.2 übernimmt.

Subsidiär zu diesen Richtlinien kommen in Bezug auf die Förderung der Reihenfolge nach das Kindergartengesetz sowie die allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz zur Anwendung.

### **4.1 Förderungsantrag**

- a) Bei Neuantrag einer erstmaligen oder zusätzlichen Kindergartengruppe ist der Antrag bis jeweils 30.05. schriftlich einzubringen. Dem Antrag ist eine Bedarfsmeldung sowie ein Konzept analog zu den Bestimmungen des Kindergartengesetzes beizulegen.
- b) Der/die Förderungsnehmer/in hat die Förderung für das darauffolgende Kalenderjahr im Vorhinein bis jeweils 30.09. schriftlich zu beantragen. Dieser Folgeantrag hat zumindest zu enthalten:
  - ausgefülltes Formblatt zum Förderansuchen der Landeshauptstadt Bregenz (Formular D6/1)
  - ausgefülltes Formblatt Kinderliste/Gruppeneinteilung (Formular D6/2) inklusive Angabe von Kindern mit Sprachförderbedarf
  - Budgetvoranschlag für den Fördergegenstand (Formular D6/3)
  - Diensterteilung

### **4.2 Ausmaß der Förderung**

Die Förderung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr, und zwar in der Form, dass bei Vorliegen aller Förderungsbedingungen gemäß Punkt 4.4 von der Landeshauptstadt Bregenz als Förderungsgeberin im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten 40 % der Kosten des pädagogischen Betreuungspersonals zu dem in Punkt 4.3 angeführten Zweck wie folgt gewährt werden: Auf Basis einer Dienstpostenberechnung der Landeshauptstadt Bregenz bestimmt die Förderungsgeberin den von ihr zu fördernden Umfang des pädagogischen Betreuungspersonals aliquot zu den Bregenzer Kindern gemäß Punkt 4.6.

Der Dienstpostenberechnung liegen folgende Berechnungsfaktoren zugrunde:

- Anzahl der Kinder, die die Aufnahmekriterien gem. Punkt 4.6 erfüllen;
- Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung;
- Förder- und Betreuungsbedarf der Kinder (Sprachförderbedarf);

- Vorbereitungszeit entsprechend den Bestimmungen im Gemeindeangestelltengesetz („GAG“, LGBl. Nr.19/2005 i.d.g.F.);
- Für (fiktive) Ausfallzeiten (Krankenstand, Weiterbildung, Sonderurlaub u.ä.) wird pauschal ein Zuschlag von 12 % der unmittelbaren Betreuungszeit pro Gruppe berücksichtigt.
- Entlohnung nach dem Gehaltsschema für Kindergartenpädagogen/innen und Kindergartenassistenten/innen gemäß § 22 Kindergartenengesetz bzw. § 57 ff GAG;
- Berücksichtigung von Schließzeiten der Einrichtungen: Schließzeiten von über sieben Wochen pro Jahr werden vom Förderumfang laut Dienstpostenberechnung in Abzug gebracht, sofern der/die Träger/in nicht ein Jahresarbeitszeitmodell nachweisen kann.

Die Anzahl der Kindergartenpädagogen/innen bzw. Kindergartenassistenten/innen, für die Beiträge zu den Personalkosten geleistet werden, richtet sich nach der Anzahl der Kinder (vgl. § 14 Kindergartenengesetz) und der Gruppeneinteilung, die in Absprache mit der Landeshauptstadt Bregenz zu erfolgen hat:

Anzahl der Kinder	Beitrag
16 Kinder	je Betreuungsstunde ein/e Kindergarten-pädagoge/in
17 bis 19 Kinder	je Betreuungsstunde ein/e Kindergarten-pädagoge/in und weitere 50 % für eine/n Kindergartenassistenten/in oder -pädagogin/in
ab 20 bis 23 Kinder (Überschreitung bis 25 Kinder in Ausnahmefällen möglich)	je Betreuungsstunde zwei Kindergarten-pädagogen/innen oder ein/e Kindergarten-pädagoge/in und ein/e Kindergartenassistent/in
Anteil der 3-jährigen Kinder und der Kinder mit Sprachförderbedarf übersteigt ein Drittel der Gruppengröße	Gewährung von zusätzlich 10 Betreuungsstunden pro Gruppe

40 % der Kosten für diesen Umfang an pädagogischem Betreuungspersonal werden von der Förderungsgeberin im Nachhinein wie folgt übernommen:

Die Förderungen werden binnen 21 Tagen nach Erhalt des ausgefüllten Formblattes zur Berechnung der Personalkostenförderung (Formular D6/4) jeweils in drei Raten auf das vom/von der Förderungsnehmer/in bekannt gegebene Konto des/der Förderungsnehmers/in zur Anweisung gebracht. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen des ausgefüllten Formblattes zur Berechnung der Personalkostenförderung jeweils bis zum 15.01./15.04./15.07./15.10.

Zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgt eine Akontozahlung für das laufende Jahr in der Höhe von 25 % der Vorjahresförderung; bei Neuantrag erfolgt eine Akontozahlung für das laufende Jahr nach Ermessen der Förderungsgeberin.

### **4.3 Förderungsgegenstand**

Die Betreuung von Kindern in Bregenz bildet den Förderungsgegenstand. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der Kosten des pädagogischen Betreuungspersonals der in Punkt 4.5 näher beschriebenen Kindergärten in Bregenz für die in Punkt 4.6. angeführten Kinder gewährt.

### **4.4 Förderungsbedingungen**

Der/die Förderungsnehmer/in hat folgende Förderungsbedingungen einzuhalten:

- a) Der Kindergarten ist nach den Bestimmungen des Kindergartengesetzes zu errichten und zu betreiben.
- b) Der/die Förderungsnehmer/in hat jedes Kind, auf das die Aufnahmekriterien gem. Punkt 4.6 dieser Richtlinien zutreffen, in einer geeigneten Kindergartengruppe in einer möglichst konstanten Gruppe zu betreuen.
- c) Er/sie hat der Förderungsgeberin jeweils bis spätestens 30.05. nach der zur Auszahlung gelangten vierten Quartalsabrechnung unverzüglich folgende Nachweise der Leistungserbringung vorzulegen und diese für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab Auszahlung des jeweiligen Förderungsbetrages gesichert aufzubewahren:
  - Jahresbericht über das vergangene Kalenderjahr
  - Bilanz oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (hierfür kann das Formblatt Abrechnung Kalenderjahr 20.. verwendet werden; Formular D6/5)
- d) Der/die Förderungsnehmer/in hat zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien sowie der allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz den Organen und Mitarbeitern/innen der Förderungsgeberin und den von dieser Beauftragten oder Ermächtigten und schließlich den Mitarbeiter/innen des Landesrechnungshofes alle für diese Zwecke erforderlichen Auskünfte zu erteilen, für diese Zwecke und nach terminlicher Absprache Einsicht in die förderungsrelevanten Geschäftsunterlagen, insbesondere in die Nachweise und Originalbelege, zu gewähren.
- e) Er/sie hat die Förderungsmittel sparsam, wirtschaftlich und ausschließlich für jenen Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und darf diese nicht abtreten, verpfänden oder sonst weitergeben.
- f) Er/sie hat der Förderungsgeberin alle wesentlichen Änderungen, z.B. in der Struktur der Kinderbetreuungseinrichtung, der Leitung, der wirtschaftlichen Lage, der Öffnungszeiten, der Räumlichkeiten, der Bankverbindung und vor allem der Kinderzahl und Gruppenzusammensetzung, unverzüglich mitzuteilen.
- g) Er/sie hat die Bestimmungen der nachfolgende Punkte 4.5 und 4.6. zu erfüllen.

- h) Er/sie hat die geltenden allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz (diese können bei der Dienststelle Allgemeine Rechtsangelegenheiten im Amt der Landeshauptstadt Bregenz angefordert werden) zu beachten.

#### **4.5 Rechtsträger/in des Kindergartens / Pflichten des/der Rechtsträgers/in**

Der/die Rechtsträger/in des Kindergartens muss eine juristische Person sein, die die notwendigen, vor allem rechtlichen Voraussetzungen (v.a. nach dem Kindergartengesetz) erfüllt und dabei jegliche Form der Segregation unterlässt.

Für die Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und der behördlichen Auflagen sowie die Einholung der notwendigen Genehmigungen hat der/die Förderungsnehmer/in ebenso selbst Sorge zu tragen wie für eine angemessene und ausreichende Versicherung, v.a. eine Sozial, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

#### **4.6 Aufnahmekriterium**

Der Hauptwohnsitz sowohl des zu betreuenden Kindes als auch der Eltern bzw. des mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden und dieses betreuenden Elternteils muss in Bregenz sein.

#### **4.7 Rückforderung**

Der Förderungsgeberin steht das Recht zu, bereits ausbezahlte Förderungsbeträge unbeschadet der Geltendmachung weitergehender rechtlicher Ansprüche gemäß Punkt 7 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien zurückzufordern.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.



## **5 KLEINKINDERBETREUUNG**

Die Kinderbetreuung in Bregenz soll für Kinder ab einem Alter von zwölf Monaten bis zum Kindergarteneintritt im Sinne von § 13 Abs. 3 Kindergartenengesetz, LGBl. Nr. 52/2008 i.d.g.F. zur Verfügung stehen, weshalb die Landeshauptstadt Bregenz diese fördert, indem sie dem/der Rechtsträger/in einer Kinderbetreuungseinrichtung eine Förderung in der Form gewährt, dass sie nach den näheren Bestimmungen dieser Richtlinien einen Beitrag zu den Personalkosten übernimmt.

Die Kleinkinderbetreuung in Bregenz bildet den Förderungsgegenstand. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der Kosten des pädagogischen Betreuungspersonals der in 5.4. näher beschriebenen Kleinkinderbetreuungseinrichtungen in Bregenz für die in 5.5. angeführten Kinder gewährt.

Subsidiär kommen der Reihenfolge nach die Richtlinie des Landes Vorarlberg zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz zur Anwendung.

### **5.1 Förderungsantrag**

- a) Bei Neuantrag einer erstmaligen oder zusätzlichen Kleinkindgruppe ist der Antrag bis jeweils 30.05. schriftlich einzubringen. Dem Antrag ist eine Bedarfsmeldung sowie ein Konzept analog zu den Richtlinien des Landes Vorarlberg zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen beizulegen.
- b) Der/die Förderungsnehmer/in hat die Förderung für das darauffolgende Kalenderjahr im Vorhinein bis jeweils 30.09. schriftlich zu beantragen. Dieser Folgeantrag hat zumindest zu enthalten:
  - ausgefülltes Formblatt zum Förderansuchen (Formular D7) der Landeshauptstadt Bregenz
  - ausgefülltes Formblatt Kinderliste/Gruppeneinteilung (D6/2)
  - Budgetvoranschlag für den Fördergegenstand (Formular D6/6)

### **5.2 Ausmaß der Förderung**

Die Förderung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr, und zwar in der Form, dass bei Vorliegen aller Förderungsbedingungen 40 % der Kosten des pädagogischen Betreuungspersonals wie folgt gewährt werden: Auf Basis der Dienstpostenberechnung des Landes Vorarlberg bestimmt die Landeshauptstadt Bregenz den von ihr anzuerkennenden und zu fördernden Umfang des pädagogischen Betreuungspersonals aliquot zu den Bregenzer Kindern.

40 % der Kosten für diesen Umfang an pädagogischem Betreuungspersonal werden von der Landeshauptstadt Bregenz im Nachhinein wie folgt übernommen:

- Die Förderungen werden binnen 21 Tagen nach Erhalt des ausgefüllten Formblattes zur Berechnung der Personalkostenförderung jeweils in drei Raten auf das Konto des/der Förderungswerbers/in zur Anweisung gebracht. Voraussetzung hierfür ist das

Vorliegen des ausgefüllten Formblattes zur Berechnung der Personalkostenförderung jeweils bis zum 15.01./15.04./15.07./15.10.

- Zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt eine Akontozahlung für das laufende Jahr in der Höhe von 25 % der Vorjahresförderung.

### **5.3 Förderungsbedingungen**

Der/die Förderungswerber/in hat folgende Förderungsbedingungen einzuhalten:

- a) Er/Sie hat jedes Kind, auf das die Aufnahmekriterien zutreffen, an mindestens drei Halbtagen (von Montag bis Freitag) pro Woche in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in einer möglichst konstanten Gruppe zu betreuen.
- b) Er/Sie hat der Landeshauptstadt Bregenz jeweils bis spätestens 30.05. nach der zur Auszahlung gelangenden vierten Quartalsabrechnung unverzüglich folgende Nachweise der Leistungserbringung vorzulegen und diese für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab Auszahlung des jeweiligen Förderungsbetrages gesichert aufzubewahren:
  - Jahresbericht über das vergangene Kalenderjahr
  - Bilanz oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- c) Der/Die Förderungswerber/in hat zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien, der allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz sowie der Richtlinie des Landes Vorarlberg zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen den Organen und Mitarbeitenden des Landeshauptstadt Bregenz und den von diesen Beauftragten oder Ermächtigten und schließlich Mitarbeitenden des Landesrechnungshofes
  - alle für diese Zwecke erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - für diese Zwecke und nach terminlicher Absprache Einsicht in die förderungsrelevanten Geschäftsunterlagen, insbesondere in die Nachweise und Originalbelege, zu gewähren.
- d) Er/Sie hat der Landeshauptstadt Bregenz alle wesentlichen Änderungen, z.B. in der Struktur der Kinderbetreuungseinrichtung, der Leitung, der wirtschaftlichen Lage, der Öffnungszeiten, der Räumlichkeiten, der Bankverbindung und vor allem der Kinderzahl und Gruppenzusammensetzung, unverzüglich mitzuteilen.
- e) Es ist die Richtlinie des Landes Vorarlberg zur Förderung der Kleinkindbetreuung zu beachten.

### **5.4 Pflichten des/der Rechtsträger/in der Kinderbetreuungseinrichtung**

Der/die Rechtsträger/in der Kinderbetreuungseinrichtung muss eine juristische Person sein, die die notwendigen, vor allem rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere nach der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen, erfüllt und dabei jegliche Form der Segregation unterlässt.

Für die Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und der behördlichen Auflagen sowie die Einholung der notwendigen Genehmigungen hat der/die Förderungswerber/in ebenso selbst Sorge zu tragen wie für eine angemessene und ausreichende Versicherung, v.a. eine Sozial, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

## **5.5 Aufnahmekriterien für Kinder**

Der Hauptwohnsitz sowohl des zu betreuenden Kindes als auch der Eltern bzw. des mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden und dieses betreuenden Elternteils muss (während der gesamten Betreuungszeit in der Kleinkinderbetreuung) in Bregenz sein und es muss darüber hinaus einer der folgenden Punkte gegeben sein:

- a) Die Betreuung eines Kindes zwischen 12 Monaten bis zum Kindergarteneintrittsalter im Sinne von § 13 Abs. 3 Kindergartenengesetz kann aufgrund der Berufstätigkeit beider Eltern oder des betreuenden Elternteils nicht dem Kindeswohl entsprechend gewährleistet werden oder
- b) es liegt eine Überforderung des betreuenden Elternteils in Verbindung mit Erziehungshilfe (z.B. Jugendwohlfahrt) oder Erziehungsberatung (z.B. ifS) vor oder
- c) es liegt eine Meldung beim AMS vom nicht berufstätigen betreuenden Elternteil vor oder
- d) der betreuende Elternteil besucht im Auftrag des AMS einen Weiterbildungskurs.

Die Beurteilung über das Vorliegen dieser Aufnahmekriterien steht im freien Ermessen der Förderungsgeberin.

Kinder, deren Mütter bzw. Väter in Karenz sind und die bereits vor deren Karenz in der Einrichtung waren, können bis zum Eintritt in den regulären Kindergarten in der bisherigen Einrichtung bleiben.

## **5.6 Einstellung der Förderung**

Die Landeshauptstadt Bregenz kann aus wichtigen Gründen die Auszahlung der Förderungen einstellen, insbesondere wenn

- die Kinderbetreuungseinrichtung nicht ordnungsgemäß, nicht gesetzes- oder richtlinienkonform geführt wird,
- Kontrollen behindert oder verweigert werden,
- die Kinderbetreuungseinrichtung veräußert wird oder bei sonstigem Rechtsübergang,
- die in Punkt 5.3. a) – d) angeführten Bedingungen nicht eingehalten werden.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.

## 6 KULTUR

Die kommunale Kulturförderung erfordert eine kulturelle Gesamtbetrachtung, die das historisch gewachsene Kulturprofil der Landeshauptstadt und die daraus abzuleitenden Entwicklungsaspekte ebenso im Blick hat, wie die Ausgewogenheit von Breiten- und Spitzenförderung, die künstlerische Vielfalt (Grundsatz der Pluralität), die kulturelle Ausgewogenheit (Grundsatz der Dezentralität), die künstlerische Gestaltungsfreiheit (Grundsatz der Liberalität), das Gebot der Gleichbehandlung sowie gegebenenfalls kulturpolitisch gesetzte Schwerpunktthemen. Diese Fördergrundsätze gelten auch für die Förderung einzelner Kulturprojekte und Initiativen (Projektförderung).

Die Kulturvereine leisten einen wichtigen Beitrag zu einem lebendigen, von ehrenamtlich-bürgerschaftlichem Engagement getragenen kulturellen Leben in Bregenz. Die Arbeit der Kulturvereine wird von der Landeshauptstadt auf unterschiedliche Weise unterstützt. Dies betrifft sowohl die regelmäßige Vereinstätigkeit als auch die öffentlichen Veranstaltungen.

### 6.1 Förderungsansuchen

Ein Förderungsansuchen (Formular D8) hat zu enthalten:

- a) Beschreibung des Förderungsprojektes, z.B. Termine und Anzahl von zu fördernden Veranstaltungen, Anzahl der zu erwartenden Besucher/innen, davon Anteil jugendlicher Besucher/innen, Vereinsaktivitäten pro vergangem Vereinsjahr (Tätigkeitsberichte) und Vorschau auf das kommende Vereinsjahr, Mitgliederstand usw.;
- b) bei Projekten und Veranstaltungen zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens: Kosten- und Finanzierungsplan mit zu erwartenden Ausgaben (Sachkosten, Honorare, Werkverträge, Löhne, Mitgliedsbeiträge, öffentliche Abgaben usw.) und zu erwartenden Einnahmen (Eintritte, Erlöse, andere Subventionen, Spenden usw.);
- c) bei Subventionen für Vereine bzw. Gesellschaften: neuester Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung (G&V) sowie Rechnungsprüferbericht des Vereins bzw. eines Wirtschaftsprüfers, aktuellster Jahresvoranschlag/Budget;
- d) Bekanntgabe der Kontostände sämtlicher Bankkonten und der Barmittel (Kassa) eines Vereins bzw. einer Gesellschaft inkl. Sparkonten, Rückstellungen, Überträgen von Vorjahren - mit jeweiligem Stand zum Ende des jeweiligen Geschäfts- bzw. Kalenderjahres;
- e) bei Projekten: Bearbeitungszeitraum und voraussichtliches Fertigstellungsdatum;
- f) Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte weitere Förderansuchen zum gegenständlichen Ansuchen bei anderen Körperschaften (z.B. Gemeinden, Land, Bund, EU usw.) und sonstigen Sponsoren.

## **6.2 Förderungsauszahlung**

- a) Für Projekte und Veranstaltungen sind als Voraussetzung für die Gewährung und Auszahlung der Förderung sämtliche Originalbelege für die projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen mit tatsächlicher Kostenübersicht der Abteilung für Kultur vorzulegen.
- b) Das Verstreichen der vom Amt der Landeshauptstadt Bregenz möglichst im Einvernehmen mit dem/der Förderungswerber/in gesetzten Frist zur Vorlage und Prüfung dieser Originalbelege sowie der Gesamtübersicht der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen sowie die Nichterfüllung der anderen o. g. Förderungsvoraussetzungen hemmen die Auszahlung der städtischen Subvention.
- c) Für Kultursubventionen und -förderungen unter 500 Euro finden die oben genannten Punkte 6.1 b – d), 6.2. a) sowie 6.2 b) keine Anwendung.
- d) Offene Forderungen der Landeshauptstadt Bregenz werden von einer gewährten Förderung (Kontoberichtigung) gegenverrechnet.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.

## **7 NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN**

Die Landeshauptstadt Bregenz kann nach Maßgabe dieser Richtlinie für förderbare Maßnahmen gemäß Punkt 7.1., Zuschüsse gewähren und schafft somit einen Anreiz zur Reduktion des Energieverbrauches sowie der Verringerung von CO<sub>2</sub> -Emissionen.

Die förderbare Maßnahme ist in Bregenz umzusetzen. Die Förderung besteht in der Gewährung von einmaligen Geldbeträgen.

### **7.1 Förderbare Maßnahmen**

- a) Der Einbau von Biomasse-Kleinanlagen in Wohngebäuden. Gefördert werden Privatpersonen.
- b) Der Ersatz von Einzelöfen durch Pelletseinzelöfen als alleiniges Heizsystem für Wohnungen. Gefördert werden Privatpersonen.
- c) Der Anschluss von Wohngebäuden an Nahwärmeversorgungsanlagen. Gefördert werden Privatpersonen.
- d) Die Errichtung von thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder zur Raumheizungsunterstützung. Gefördert werden grundsätzlich Privatpersonen, wobei eine Ausnahmeregelung gemäß Pkt 7.3. d) möglich ist.
- e) Die Errichtung von Photovoltaik und anderen Ökostromanlagen (wie z.B. Biogas, Kraft-Wärme-Kopplung, Kleinwasserkraft, Brennstoffzellen). Gefördert werden Privatpersonen, Vereine, sämtliche Institutionen und alle anderen juristische Personen, auch wenn sie auf Gewinn gerichtet sind.

### **7.2 Förderansuchen**

- e) Das Förderansuchen (Formular D9) ist schriftlich beim Amt der Landeshauptstadt Bregenz einzubringen und hat auch zu enthalten, dass der/die Förderungswerber/in erklärt, die gegenständliche Richtlinie zu kennen und er/sie diese als Grundlage zur Gewährung der Förderung akzeptiert.

Für eine Förderung gemäß Punkt 7.1. a), 7.1. c) und 7.1 d). ist dem Förderansuchen eine Kopie des Auszahlungsbeleges der Landesförderung beizulegen.

Für eine Förderung gemäß Punkt 7.1. c). ist ein Nachweis der Anschlusskosten zu erbringen. Dazu sind eine Kopie der Rechnung sowie des Einzahlungsbeleges beizulegen.

Für Förderansuchen gemäß Punkt 7.1. b) ist der Nachweis eines feuerungstechnischen Wirkungsgrades von mindestens 85 % bei Volllast zu erbringen. Der Nachweis erfolgt nach der Kachelofenrichtlinie. Es darf außerdem kein weiteres Heizgerät installiert sein.

Dem Förderansuchen sind eine Kopie der Rechnung sowie des Einzahlungsbeleges beizulegen.

- f) Für Ansuchen gemäß Punkt 7.1. d) und 7.1. e) ist bei thermischen Solaranlagen und/oder Photovoltaikanlagen die Einhaltung der Empfehlungen des Leitfadens „Solaranlagen planen und gestalten“, der im Juni 2013 vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Fachbereich Energie, Klimaschutz und klimaschutzrelevante Ressourcen herausgegeben wurde, Voraussetzung für den Erhalt der städtischen Förderbeträge.
- g) Dem Förderansuchen für Anlagen zur Erzeugung von Ökostrom (Photovoltaik und anderen Ökostromanlagen) gemäß Punkt 7.1.e) ist ein Nachweis der installierten Leistung sowie eine Kopie der Rechnung samt Einzahlungsbeleg beizulegen.

Bei Wohngebäuden gilt für alle Maßnahmen nach Punkt 7.1. c) und 7.1. d) die Zuerkennung der Landesförderung als Voraussetzung. Die Fördervoraussetzungen entsprechen somit der jeweils gültigen Energieförderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung.

### **7.3 Ausmaß der Förderung**

- a) Biomasseheizanlagen für Wohngebäude gemäß Punkt 7.1. a) werden mit einem einmaligen Zuschuss von 500 Euro pro Anlage gefördert, wenn eines der nachstehenden Heizsysteme zum Einsatz kommt:
  - Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) in Verbindung mit einem Pufferspeicher als Zentralheizung
  - Automatische Hackgut- und Pelletsanlagen als Zentralheizungen
  - Kachelöfen und Kaminöfen als Zentralheizung
- b) Der Anschluss an Nahwärmenetze wird für Wohngebäude mit weniger als 10 Wohneinheiten mit einem einmaligen Zuschuss von bis zu 150 Euro je angeschlossener Wohneinheit gefördert. Für Wohngebäude mit 10 und mehr angeschlossenen Wohneinheiten wird ein einmaliger Zuschuss bis zu 100 Euro je angeschlossener Wohneinheit gewährt. Dabei ist die Summe der Zuschüsse pro Wohngebäude mit 25 % der spezifischen Anschlusskosten gedeckelt.
- c) Die Errichtung von thermischen Solaranlagen nach Punkt 7.1. d) wird mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 25 % der Landesförderung gefördert. Die Förderhöhe ist für neu errichtete Wohngebäude jedoch mit maximal 1.500 Euro je Anlage im Fall reiner Warmwasserbereitung bzw. 2.000 Euro je Anlage im Fall einer Heizungsunterstützung begrenzt.
- d) Für Anlagen auf Nichtwohngebäuden, z.B. auf Gewerbebetrieben oder Vereinsgebäuden, wird gesondert in den städtischen Gremien entschieden.

- e) Die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird mit einem Investitionszuschuss von 150 Euro je kWp installierter Leistung gefördert. Mit Ausnahme von Bürgerbeteiligungsanlagen wird die Förderung nur für die ersten 20 kWp ausbezahlt.

Das Fördervolumen ist somit mit maximal 3.000 Euro gedeckelt. Für andere Anlagen zur Erzeugung von Ökostrom wird gesondert in den städtischen Gremien entschieden.

#### **7.4 Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der geforderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

#### **7.5 Überprüfung und Rückerstattung**

Zu Unrecht bezogene Zuschüsse hat der/die Förderungswerber/in binnen Monatsfrist zurückzuzahlen. Dasselbe gilt, wenn die geförderte Anlage vor Ablauf von fünf Jahren nach Inbetriebnahme stillgelegt oder wesentlich in ihrer Funktion eingeschränkt wird. Der Landeshauptstadt Bregenz steht diesbezüglich ein entsprechendes Prüfungsrecht zu. Es ist der Landeshauptstadt Bregenz daher nach Bekanntgabe eines Termins, Zutritt zu den jeweiligen Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren, um die Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Der/Die Förderungswerber/in hat bei der Prüfung eine Mitwirkungspflicht. Kommt er/sie dieser nicht nach oder behindert er/sie die Prüfung, ist die Förderung sofort zurückzubezahlen.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.



## **8 PRIVATE TRÄGER/INNEN UND SELBSTHILFEGRUPPEN IM SOZIAL- UND GESUNDHEITSBEREICH UND DER ENTWICKLUNGSHILFE**

Diese Richtlinie gilt für die Förderung von privaten Träger/innen und Selbsthilfegruppen, die Aufgaben bei der sozialen Betreuung und Gesundheitsvorsorge erfüllen, welche im Interesse der Landeshauptstadt Bregenz liegen. Die Träger/innen müssen gemeinnützig arbeiten. Diese Aufgaben können umfassen:

- Integrative Frauenprojekte;
- Ehrenamtliche soziale Betreuung und Hilfe sowie Selbsthilfe bei der Gestaltung eines selbst bestimmten Lebens;
- Beratung, Betreuung und Hilfsangebote bei Problemlagen, sofern die Hilfeleistungen nicht im Rahmen der Integrationshilfe oder der Sozialhilfe von Bund oder Land finanziert sind;
- Gesundheitsförderung.

Förderfähig sind nur in der Landeshauptstadt Bregenz ansässige oder für Bregenzer Menschen tätige Träger/innen.

Grundlage ist das Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 64/2010 idgF, insbesondere § 19 Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung, LGBl. Nr. 30/2006

### **8.1 Art und Ausmaß der Förderung**

- Projektförderungen  
sind einmalige Förderungen in der Höhe von max. 400 Euro pro Jahr
- Institutionelle Förderungen  
sind Förderungen zur Mitfinanzierung eines Fehlbetrages in begründeten Fällen.
- Sach- und Infrastrukturzuwendungen  
sind Zuwendungen wie unentgeltliches Zurverfügungstellen von Räumen oder von Sachmitteln.
- Jubiläumsfeiern werden nicht gefördert (Stadtratsbeschluss vom 28.06.2011).

### **8.2 Ansuchen und Bewilligung**

Das Ansuchen muss in schriftlicher Form bis spätestens 31. März des betreffenden Jahres an die Dienststelle Soziales und Senioren oder die Dienststelle Gesundheit erfolgen. Später einlangende Anträge können nur noch nach Maßgabe eventuell vorhandener Mittel oder erst für das Folgejahr berücksichtigt werden.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.

## **9 SCHULBEZOGENE PROJEKTE UND INSTITUTIONEN**

Eine Förderung kann den öffentlichen Bregenzer Volks- und Hauptschulen und deren Elternvereinen für schulbezogene Projekte und Maßnahmen gewährt werden. In besonderen Fällen können auch andere Schulen oder Veranstalter gefördert werden, wenn die Projekte für Bregenzer Schulen und Schüler/innen von Nutzen sind.

Förderungen für Sachaufwände der Privatschulen Kloster der Dominikanerinnen Marienberg, Sacré Coeur Riedenburg und Collegium Bernardi können gewährt werden.

### **9.1 Ansuchen**

Förderungswerber/innen können für die Schulen nur der/die jeweilig zuständige Schulleiter/in, für die Elternvereine die Obleute oder schriftlich Befugte der Elternvereine sein. Ansuchen für Jahressockelbeträge sind bis 31.03. eines jeden Jahres bei der Dienststelle Schulen und Sport zu stellen.

### **9.2 Förderungsziele**

Als förderungswürdig gelten in erster Linie schulbezogene Maßnahmen und Projekte, die sich insbesondere an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Wahrnehmung von Anliegen und Interessen junger Menschen,
- Mündigkeit, Eigenständigkeit und Demokratieförderung,
- Förderung von innovativen Prozessen und Projekten,
- Persönlichkeitsentfaltung; körperliche, seelische und geistige Entwicklung junger Menschen,
- Förderung der Bereitschaft junger Menschen zu Toleranz, Verständigung und friedlichem Zusammenleben,
- Förderung der gemeinschaftsstiftenden und menschenrechtsbezogenen Bildung,
- politische und staatsbürgerliche Bildung,
- Entwicklung des sozialen Engagements junger Menschen,
- lebenskundliche und gesundheitsbezogene Bildung,
- berufsorientierte und generationenbezogene Bildung,
- Entfaltung von kreativen Kräften junger Menschen, um eine aktive Beteiligung am kulturellen Leben zu ermöglichen,
- Gleichberechtigung beider Geschlechter,
- Unterstützung der Aktivitäten der Elternvereine.

### **9.3 Art, Umfang und Ausmaß der Förderung**

- Jahressockelbetrag Elternverein: 290 Euro
- Schwimmkurs pro Teilnehmer/in: 18 Euro
- Schulveranstaltungen Volksschulen (z.B. Projekt-, Landschul-Woche): 250 Euro
- Schulveranstaltungen Hauptschulen (z.B. Schi-, Wien-Woche): 430 Euro

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.

## 10 SENIORENTAXI

Die Landeshauptstadt Bregenz unterstützt im Rahmen der Aktion „Seniorentaxi“ die Beförderung der in diesen Richtlinien genannten Senioren/innen und anderen Förderungswerbern/innen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der mit den Taxiunternehmen abgeschlossenen Vereinbarung in der Form, dass die Differenz zwischen dem vom Bezugsberechtigten zu bezahlenden Bonpreis und dem Bonwert von der Landeshauptstadt Bregenz an das jeweilige Taxiunternehmen bezahlt wird (Formular D10).

### 10.1 Förderungskriterien

- a) Bewohner/innen der Bregenzer Seniorenheime;
- b) Personen über 70 Jahren mit Hauptwohnsitz in Bregenz, welche die nachfolgend festgelegte Einkommensgrenze nicht überschreiten;
- c) Blinde Personen, unabhängig von Alter und Einkommen, eingeschränkt auf vier Fahrten je Monat;
- d) Dauernd stark gehbehinderte Personen (d.h. mindestens 60 % Minderung der Erwerbsfähigkeit / Invalidität) ab 60 Jahren mit Hauptwohnsitz in Bregenz, welche die nachstehend festgelegte Einkommensgrenze nicht überschreiten;
- e) Sonstige Personen auf Ansuchen und mit Genehmigung der Abteilung „Soziales und Gesundheit“ des Amtes der Landeshauptstadt Bregenz in berücksichtigungs-würdigen Einzelfällen. Ob ein solcher Einzelfall vorliegt, entscheidet die genannte Abteilung nach freiem Ermessen.

Die in 10.1. b) und 10.1. d) genannten Personen sowie in Gemeinschaft lebende Ehepaare bzw. Lebensgefährten/innen dürfen ein Monatseinkommen des jeweils gültigen Ausgleichszulagenrichtsatzes, nach Abzug der reinen Mietkosten (d.h. die Betriebskosten werden nicht abgezogen), nicht überschreiten. Diese Einkommensgrenzen werden jeweils dem Richtsatz der Sozialversicherung angepasst.

Anstelle des Abzuges der reinen Mietkosten wird, wenn die in 10.1. b) und 10.1. d) genannten Personen ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung bewohnen, ein Abzug analog zu der jeweils geltenden Wohnbeihilferichtlinie des Landes Vorarlberg vorgenommen (derzeit 6,80/m<sup>2</sup> Euro und eine angemessene Nutzfläche von 50 m<sup>2</sup> bei einer Person bzw. 70 m<sup>2</sup> bei zwei Personen; die anrechenbare Nutzfläche erhöht sich für jedes weitere Haushaltsmitglied um je 10 m<sup>2</sup>, aber nie mehr als die tatsächliche Nutzfläche).

Das Pflegegeld wird bei der Berechnung der Einkommensgrenze nicht berücksichtigt.

## **10.2 Berechtigungsnachweis**

Die in 10.1. genannten Personen, die das Seniorentaxi in Anspruch nehmen wollen, erhalten von der Abteilung „Soziales und Gesundheit“ nach Abgabe des Formulars D11 und gegen Nachweis ihrer Identität unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises sowie gegen Nachweis über die Voraussetzungen für die Bezugsberechtigung gemäß 10.1. a) bis 10.1. d) einen Berechtigungsnachweis.

Der Berechtigungsnachweis ist bei jeder Taxifahrt mitzuführen und auf Verlangen dem/der Taxifahrer/in zur Prüfung der Bezugsberechtigung anhand der Seniorenkarte vorzuweisen.

## **10.3 Bonpreis und Bonbezug**

Der Bonpreis wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Bregenz festgelegt und jährlich angepasst.

Gegen Bezahlung des geltenden Bonpreises und Vorlage des Berechtigungs-nachweises können die Taxibons beim Amt der Landeshauptstadt Bregenz in der Abteilung Gesundheit und Soziales oder im Bürgerservice, Belruptstraße 1, Bregenz, bezogen werden. Heimbewohner/innen können ihre Taxibons nur bei den jeweiligen Heimleitungen in ihren Seniorenheimen beziehen.

Pro Quartal können pro Bezugsberechtigter/m maximal 30 Taxibons erworben werden, ausgenommen sind blinde Personen, die gemäß Punkt 10.1. c) vier Fahrten pro Monat erwerben können.

## **10.4 Ausmaß und Gültigkeit**

- a) Ein Bon berechtigt zu einer einmaligen Fahrt an allen Wochentagen während der Tages- und Nachtzeit durch ein als Vertragspartner der Landeshauptstadt Bregenz ausgewiesenes Taxiunternehmen an einen Bestimmungsort innerhalb des Gemeindegebietes von Bregenz.
- b) Die Ausgabe der Taxibons wird digital erfasst, die jeweiligen Taxibons sind nummeriert und können nur durch den/die Erwerber/in eingelöst werden. Ein Taxibon ist also nicht übertragbar.
- c) Der Bonwert wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Bregenz festgelegt und beträgt derzeit 7,50 Euro. Bei Beförderungspreisen über dem jeweiligen Bonwert ist die Differenz vom/von der Bezugsberechtigten zu bezahlen. Bei Fahrten unter dem Bonwert wird kein Retourgeld ausbezahlt.
- d) Bei Fahrten über die Gemeindegrenze hinaus wird dem/der Bezugsberechtigten ab dem Ende des Gemeindegebietes Bregenz das tarifmäßige Entgelt verrechnet. Es darf kein weiterer Taxibon hierfür verwendet werden; dies wäre eine missbräuchliche Verwendung gemäß Punkt 10.5.

- e) Vor Antritt der Fahrt ist der Taxibon dem/der Taxifahrer/in auszuhändigen. Bei der gemeinsamen Benützung eines Taxis durch mehrere bezugsberechtigte Personen mit gleichem Bestimmungsort genügt die Vorlage eines Taxibons; der/die Taxifahrer/in darf nur einen Bon annehmen.
- f) Alle angegebenen Beträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### **10.5 Missbräuchliche Verwendung**

Bei missbräuchlicher Verwendung, z.B. bei einer Weitergabe an Nichtberechtigte, hat der/die Erwerber/in die Differenz zwischen dem Bonpreis und dem vollen Bonwert an die Landeshauptstadt Bregenz zu erstatten. Überdies wird diese/r vom Bezug weiterer Taxibons für die Dauer eines Jahres ab dem jeweiligen Verstoß ausgeschlossen.

Die Landeshauptstadt Bregenz ist unabhängig davon berechtigt, bei missbräuchlicher Verwendung von Taxibons den Berechtigungsnachweis sofort zu entziehen.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.

## **11 SPIELGRUPPEN PRIVAT**

Spielgruppen sind private Angebote zur Betreuung von Kleinkindern.

### **11.1 Kriterien zur Förderung**

Die Landeshauptstadt Bregenz macht eine Förderung von der Einhaltung nachstehender Kriterien abhängig:

- Größe einer Spielgruppe: 6 – 12 Kinder
- Alter der Kinder: Bei Eintritt soll das 2. Lebensjahr vollendet sein
- Hauptwohnsitz der Kinder: Bregenz
- Öffnungszeiten: Nach Bedarf, jedoch mind. 2 Halbtage pro Woche à ca. 3 Stunden
- Qualifikation der Betreuungspersonen: Für die Leitung einer Spielgruppe wird die Ausbildung des Landes für Spielgruppenleiter/innen bzw. eine andere adäquate Ausbildung vorausgesetzt. (Förderrichtlinien des Landes)

### **11.2 Ausmaß der Förderung**

- a) Grundbeitrag zur Infrastruktur pro Jahr von max. 2.180 Euro für den eingetragenen Verein. Für weniger als zwei Halbtage wird der aliquote Anteil ausbezahlt.
- b) Betreuungsbeitrag: Pro Jahr maximal 363 Euro je Betreuungshalbtage und mindestens 40 Wochen pro Jahr. Bei mehr oder weniger Öffnungstagen wird der aliquote Anteil von 363 Euro ausbezahlt.

### **11.3 Voraussetzungen für eine Förderung**

- a) Eine evtl. Beitragsleistung der Stadt ist stets vor Eröffnung und Beginn einer Spielgruppe abzuklären, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- b) Förderungsansuchen (Formular D11) sind für geplante neue Einrichtungen bis spätestens Mai und für die bestehenden Gruppen bis September des laufenden Jahres zu stellen, damit sie im Budget des Folgejahres berücksichtigt werden können.
- c) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:
  - ein Finanzierungsplan, aus dem die Einnahmen als auch Ausgaben inklusive zu erwartender Subventionen hervorgehen;
  - Angaben der Elterntarife;
  - eine Namensliste aller Kinder mit Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift, aus der die Zusammensetzung einzelner Gruppen ersichtlich ist.
- d) Für Sozial-, Unfall- und Haftpflichtversicherung hat der/die Betreiber/in einer Spielgruppe selbst Sorge zu tragen.

- e) Der/die Förderungswerber/in verpflichtet sich, Kinder, die vom Amt der Landeshauptstadt Bregenz an ihn/sie vermittelt werden, in die Gruppe aufzunehmen, soweit Plätze und Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- f) Am Jahresende ist eine Erfolgsrechnung vorzulegen.

#### **11.4 Rückerstattung**

Über die in den Allgemeinen Förderrichtlinien genannten Rückforderungsgründe kann der zu viel bzw. der gesamt bezogene Betrag zurückverlangt werden, wenn der Förderungsgrund durch die Auflösung einer Spielgruppe während des Förderungszeitraumes wegfällt.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.

## **12 SPORT**

### **12.1 Förderkriterien**

Eine Sportförderung kann ein Verein nur erhalten, wenn

- er jedem/jeder Bregenzer Bürger/in zugänglich ist,
- den Jugendsport (bis zum 21. Lebensjahr) fördert und Jugendliche regelmäßig durch geschulte Trainer/innen betreut;
- das Ziel hat, mit Jugendlichen und Erwachsenen an Meisterschaften teilzunehmen und sportliche Erfolge zu erzielen;
- die Trainingsstätte sich in Bregenz befindet und „Bregenz“ im Vereinsnamen aufscheint;
- den Österreichischen Bundes-Sportorganisations-Richtlinien unterliegt;

Sollte ein Verein keine Jugendlichen wie oben angeführt betreuen, kann der Verein nur nach Punkt 12.1. g) Erwachsenentraining bzw. spezieller Projekte gemäß Punkt 12.1. n) gefördert werden.

Zur Erhebung der Vereinsdaten ist jährlich das Formular D12 auszufüllen und bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Landeshauptstadt Bregenz zu übermitteln. Auf dieser Grundlage entscheidet die Landeshauptstadt Bregenz, welche Förderung dem Verein ausbezahlt wird.

Offene Forderungen der Landeshauptstadt Bregenz werden von einer gewährten Förderung (Kontoberichtigung) gegenverrechnet.

### **12.2 Aufteilung des Sportbudgets**

Das Budget für die Sportförderung wird in Fest- bzw. in Prozentsätzen fixiert.

Sollte ein Verein es unterlassen innerhalb einer gesetzten Frist die geforderten vereinspezifischen Daten der Landeshauptstadt Bregenz zur Verfügung zu stellen, kann die Gewährung einer bereits zugesagten Förderung unterbleiben.

Die Prozentangaben sind Richtwerte, die sich auf das jeweilige Budget beziehen und an das Vorjahr bei gleichbleibender Grundlage anschließen.

- a) **Übungsleiterentschädigung**  
Für Übungsleiter/innen werden bis zu 10 % des Budgets aufgewendet. Als Grundlage dient die Übungsleiterentschädigung des Landes, die von der Landeshauptstadt Bregenz pro Verein aliquot gefördert wird.
- b) **Spitzensport Fußball**  
Bis zu einem Ausmaß von 15 % aus dem Budget kann ein Fußballverein gefördert werden, welcher in der Profi-Liga (ersten zwei Ligen) spielt. Eine Anhebung des Gesamtbudgets ist jedoch dann dafür notwendig.



- c) Spitzensport Handball  
Solange Handball Bregenz in der obersten Bundesliga spielt, werden bis zu 14 % aus dem Budget angesetzt. Sollte der Verein absteigen, muss eine neuerliche Bewertung erfolgen.
- d) Sportveranstaltungen der besonderen Art und Spitzensport  
Der Mannschaftssport (vorwiegend Spielbetrieb in der höchsten österr. Liga mit Profibeteiligung) und Sportveranstaltungen der besonderen Art (Ausrichtung von Marathonläufen, internationale Sportfestivals, Europacupteilnahme etc.) sollen außerhalb des Breitensportbudgets der HHSt 1/2690 7570 gefördert werden. Für solche Förderungen ist eine Bedeckung in der HHSt 1/2690 7571 vorgesehen. Die Bedeckung dieser HHSt. muss bei der jährlichen Budgeterstellung für jede einzelne Förderung begründet werden. Sollte der budgetierte Förderungsgrund entfallen, dürfen damit keine anderen Punkte bedient werden.
- e) Trainerbonus  
Jeder Verein bekommt für staatlich geprüfte Lehrwarte, eine/n staatlich geprüfte/n Lehrer/in, eine/n staatlich geprüfte/n Trainer/in oder akademische/n Sportlehrer/in - sofern sie/er im Jugendbereich tätig ist - einen gesonderten Förderbeitrag. Es sind dafür bis zu 3 % aus dem Budget vorgesehen.
- f) Förderung von Jugendtraining  
Grundlage hierfür sind die jährlichen Erhebungen (Trainingseinheiten, Meisterschafts-spiele und Personenanzahl) durch die städtische Verwaltung. Es sind dafür bis zu 26 % aus dem Budget vorgesehen.
- g) Förderung von Erwachsenentraining  
Grundlage hierfür sind die jährlichen Erhebungen (Trainingseinheiten, Meisterschaftsspiele und Personenanzahl) durch die städtische Verwaltung. Es sind dafür bis zu 8 % aus dem Budget vorgesehen.
- h) Jugendwettkämpfe - Rückerstattung der Hallenkosten  
Bei Wettkämpfen (ohne Eintritt), welche in städtischen Sporthallen ausgetragen werden, wird die Hallenmiete bis zu max. 100 % zurückerstattet. Es sind dafür bis zu 2 % aus dem Budget vorgesehen.
- i) Jugendtraining - Rückerstattung der Hallenkosten und für die Trainingsstätte  
Sportvereine, deren Jugendliche (bis 21 Jahre) in Hallen und Sportstätten (ausgenommen Fußballplätze) trainieren müssen, bekommen die Mieten teilweise zurückerstattet. Trainingseinheiten, bei denen Erwachsene und Jugendliche (Mischverhältnis 50:50) gemeinsam trainieren, werden mit der Hälfte subventioniert. Es sind dafür bis zu 17 % aus dem Budget vorgesehen.
- j) Österreichische Meisterschaften, Staatsmeisterschaften und internationale Turniere  
Grundsätzlich werden Wettkämpfe gefördert, welche außerhalb von Vorarlberg stattfinden. Gestellte Unterstützungsansuchen werden im Amt der Landeshauptstadt Bregenz gesammelt (Beobachtungszeitraum Stichtag jeweils 01.11.) und in der letzten

Sitzung des Ausschusses für Sport eines jeden Kalenderjahres behandelt.  
Kriterium für den Berechnungsfaktor ist: Sportler/in x Tage = Faktor  
Sollte ein/e Sportler/in das europäische Festland verlassen, werden die Tage doppelt gerechnet.

Förderungsumfang: Der/die Sportler/in kann jeweils wegen der Teilnahme an einer WM, Olympiade, EM, STA-Cup und Turnier nur einmal im Jahr gefördert werden. Trainingslager fallen nicht darunter.  
Es sind dafür bis zu 12 % aus dem Budget vorgesehen, wobei die Mindestförderung 100 Euro beträgt.

- k) Ausrichtung von Sportveranstaltungen  
Veranstaltungen (z.B. Ausrichtung einer Staatsmeisterschaft usw.) können je nach Aufwand gefördert werden. Dabei kann jeweils nur ein Turnier, eine Staatsmeisterschaft, ein internationales Turnier etc. in diesem Rahmen gefördert werden. Es sind dafür bis zu 3 % aus dem Budget vorgesehen.
- l) Sportprojekte mit internationalen Wettkämpfen  
Größere Turniere mit internationaler Beteiligung, die nicht dem Punkt 12.1. d) zuzuordnen sind, werden je nach Aufwand gefördert. Es sind dafür bis zu 2 % aus dem Budget vorgesehen.
- m) Zuschüsse für Sportgeräte  
Für den Ankauf oder die Anschaffung von besonderen Sportgeräten wird je nach Aufwand eine Förderung gewährt, sofern die Geräte dem Jugendsport dienen. Es sind dafür bis zu 2 % aus dem Budget vorgesehen.
- n) Operative Mittel  
Besprechungen und Workshops mit Sportvereinen, Geschenke für besondere Ehrungen, Veranstaltungen, die nicht den Punkten 12.1. a) - 12.1. m) entsprechen, und in Bregenz stattfinden, die trotzdem auf Grund ihrer Eigenart einen Förderungsanspruch rechtfertigen.  
Finanzielle Zuschüsse an Vereine, die aufgrund der Sportförderrichtlinien eine besondere Bedürftigkeit erreichen.  
Förderungsbeitrag an Vereine, denen keine Förderung gemäß den Punkten 12.1. a) - 12.1. m) zusteht, jedoch ein rechtfertigendes öffentliches Interesse vorweisen können (z.B. Anschubsubvention bei Vereinsgründung bzw. Fortführung des Vereines, Sportprojekte udgl.).  
Anschaffung von Pokalen und Präsenten für ortsübliche Stiftungen sowie Repräsentationsausgaben. Es sind dafür bis zu 7 % aus dem Budget vorgesehen.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.

## **13 WASCHBARE UND WIEDERVERWENDBARE STOFFWINDELN**

Wie im Stadtrat am 24.10.2019 beschlossen, unterstützt die Landeshauptstadt Bregenz Bregenzer Jungfamilien und werdende Eltern, die ihr Baby mit waschbaren und wiederverwendbaren Stoffwindeln wickeln. Eltern, die sich für das Wickeln mit dieser Wickelmethode entscheiden, können eine Förderung unter folgenden Bedingungen beantragen.

### **13.1 Voraussetzungen der Förderung**

Die Landeshauptstadt Bregenz macht eine Förderung von der Einhaltung nachstehender Kriterien abhängig:

- Der Hauptwohnsitz der Familie, Eltern/ Erziehungsberechtigte und Kind liegt in Bregenz
- Die Förderung ist gegen Vorlage der Originalrechnung als Nachweis für den Kauf im Einzelhandel und des ausgefüllten Förderungsansuchens für waschbare und wiederverwendbare Stoffwindeln (D13) erhältlich.
- Rechnungen können maximal fünf Monate rückwirkend eingereicht werden.

### **13.2 Höhe der Förderung**

Pro Kind wird eine einmalige Förderung bis maximal 100 Euro bewilligt.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.

## **14 ZUSCHÜSSE ZU SAALMIETEN**

Zuschüsse für die Benützung von vereinsfremden Veranstaltungsräumen („Saalmieten“) können nur Vereinen gewährt werden, die den statutengemäßen Vereinssitz in Bregenz haben.

### **14.1 Voraussetzungen der Förderung (Formular D8)**

- a) Zuschüsse können gewährt werden, wenn
  - vom Verein für eine Veranstaltung gemäß 13.4 dieser Richtlinien verzeichneter Veranstaltungsraum entgeltlich benützt wird, sofern die Veranstaltung aus räumlichen oder zeitlichen Gründen nicht in einem unentgeltlich zur Verfügung stehenden Veranstaltungsraum durchgeführt werden kann.
  - die Veranstaltung in kultureller, sportlicher oder gesellschaftlicher Hinsicht als bedeutsam zu werten ist.
- b) Die Gewährung eines Zuschusses ist ausgeschlossen, wenn eine Veranstaltung offensichtlich mit der ausschließlichen Absicht der Erzielung eines finanziellen Gewinnes durchgeführt wird.

### **14.2 Ausmaß der Förderung**

Zuschüsse werden im Allgemeinen gewährt, sofern eine Veranstaltung unter Berücksichtigung des Benützungsentgeltes (Mietkosten) einen rechnermäßig belegten Abgang ausweist, welcher der Höhe des Benützungsentgeltes entspricht oder diese übersteigt.

### **14.3 Verfahren**

- a) Ansuchen um Förderung haben den Zweck der Veranstaltung sowie deren Gesamtkosten genau zu beschreiben und die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sowie den zu erwartenden Abgang ziffernmäßig auszuweisen.
- b) Die Ansuchen sind mindestens zwei Monate vor dem Tag der Veranstaltung beim Amt der Landeshauptstadt Bregenz, Dienststelle für Vereine, einzubringen.
- c) Zugesicherte Zuschüsse werden erst nach Vorlage und Prüfung der hierfür maßgeblichen Rechnungen ausbezahlt.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.

## **15 FAMILIENPROGRAMME, -PROJEKTE UND -ANGEBOTE**

Diese Richtlinie gilt für die Förderung von Familienprogrammen, -projekten und –angeboten selbstorganisierter Gruppen sowie für Träger, die Elternbildung und Familienkompetenzen fördern.

### **15.1 Kriterien für eine Förderung**

Als förderungswürdig gelten in erster Linie familienbezogene Angebote und Projekte, die sich insbesondere an folgenden Voraussetzungen und Grundsätzen orientieren:

- Förderung von präventiven Ansätzen sowie nachhaltige Stärkung von Elternkompetenzen
- Förderung der Selbstorganisation
- Beteiligung der Zielgruppen im Rahmen der Maßnahmen
- Berücksichtigung spezifischer Gruppen (z.B. kinderreiche Familien, Ein-Eltern-Haushalte, einkommensschwache Familien)
- Herstellung eines Sozialraumbezugs mit den Maßnahmen
- Zusammenarbeit bzw. Abstimmung mit relevanten lokalen und/oder regionalen Akteurinnen und Akteuren im Sozialraum Bregenz sowie der städtischen Fachbereiche

### **15.2 Ansuchen und Bewilligung**

- a) Bei einem Neuantrag ist das Förderungsansuchen bis jeweils 30.05. für das darauffolgende Kalenderjahr im Vorhinein schriftlich einzubringen. Folgeanträge sind für das darauffolgende Kalenderjahr im Vorhinein bis jeweils 30.09. schriftlich zu beantragen. Später einlangende Anträge können nur noch nach Maßgabe eventuell vorhandener Mittel oder erst für das Folgejahr berücksichtigt werden.
- b) Das Förderungsansuchen hat zu enthalten:
  - ausgefülltes Förderungsansuchen für Familienprogramme, -projekte, -angebote der Landeshauptstadt Bregenz (Formular D15)
  - Budget (nach Vorlage)
  - Vereinsstatuten des Trägers oder Kontaktdaten der für das Projekt verantwortlichen Person

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.

## **16 DACHBEGRÜNUNG**

Die Landeshauptstadt Bregenz hat 2018 eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel ausgearbeitet und beschlossen. Ziel dieser Strategie ist es, die Stadtverwaltung, Bevölkerung und die Wirtschaft auf die zu erwartenden klimawandelbedingten Veränderungen vorzubereiten und Optionen für den Schutz vor negativen Auswirkungen anzubieten, aber auch potenzielle Chancen frühzeitig zu erkennen.

### **16.1 Förderwerber/in**

Anspruchsberechtigt ist der/ die Liegenschaftseigentümer /in.

### **16.2 Förderungszweck**

Die geförderten Maßnahmen tragen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz bei, indem sie eine lokale Temperatursenkung bewirken und Treibhausgasemissionen durch Assimilierung von Kohlendioxid senken. Weiters werden die negativen Folgewirkungen lokaler Niederschlagsextremereignisse durch Erhöhen der Wasserrückhaltekapazitäten reduziert.

Nach dieser Richtlinie können Zuschüsse für förderbare Maßnahmen gemäß Punkt 16.3 gewährt werden. Die förderbaren Maßnahmen sind in Bregenz umzusetzen. Die Förderung besteht in der Gewährung von einmaligen Geldbeträgen.

### **16.3 Förderbedingungen / Fördervoraussetzungen**

- Gefördert wird die dauerhafte Anlage von extensiven und intensiven Begrünungen auf Dachflächen bei Neu-, Um-, Zubauten oder Flachdachsanierungen.
- Die Begrünung ist fachgerecht zu planen und auszuführen (ÖNorm L1131, bzw. Grundlagen der Dachbegrünung, Hrsg. Verband für Bauwerksbegrünung, [www.GrünstattGrau.at](http://www.GrünstattGrau.at)).
- Die begrünte Fläche muss mindestens 10 m<sup>2</sup> (netto) betragen.
- Förderungsfähig sind Maßnahmen ab einer durchwurzelbaren Aufbaudicke von mindestens 10 Zentimetern.
- Wird mit der extensiven Dachbegrünung eine Solarnutzung kombiniert, kann die thermische Solar- oder Photovoltaikanlage zusätzlich gemäß der Richtlinie zur Nutzung erneuerbaren Energien der Landeshauptstadt Bregenz gefördert werden. Damit beide Systeme einwandfrei funktionieren können, beachten Sie bitte den Ratgeber „Gründach und Photovoltaik kombinieren“, der vom Energieinstitut Vorarlberg 2020 herausgegeben wurden.
- das Gebäude darf nicht im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers (z. B. Bund, Stadt) stehen.
- Eine Förderzusage/Förderauszahlung ersetzt keine Bewilligungen oder Genehmigungen anderer Stellen der Landeshauptstadt Bregenz oder des Bundes. Förderwerbende sind selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Bewilligungen verantwortlich.

#### **16.4 Förderbare Maßnahmen**

- Die Errichtung von Gründächern ab der Oberkante der Dachabdichtung.

#### **16.5 Ausmaß der Förderung**

- Die Kosten der Gründacherrichtung sind ab der Oberkante der Dachabdichtung mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 25% der anrechenbaren Herstellkosten, maximal jedoch mit 2.000 Euro, gefördert. Für Dachbegrünungen ab 350 m<sup>2</sup> wird gesondert in den städtischen Gremien entschieden.

#### **16.6 Förderansuchen**

Das Förderansuchen (Formular D16) ist schriftlich bei der Landeshauptstadt Bregenz, Dst Umweltschutz einzureichen. Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Nachweis über die Berechtigung als Förderwerber/in (z. Bsp. ein Grundbuchauszug, allenfalls eine Baubewilligung)
- Informationen zum Projekt (Dachfläche gesamt in m<sup>2</sup>, Dachfläche begrünt in m<sup>2</sup>, Pflanzenliste),
- Eine detaillierte Kostenaufstellung (ab Dachabdichtung) mit den zugehörigen Rechnungen eines Fachunternehmens samt Zahlungsnachweis.
- Ein Ausführungsnachweis (Foto) einschließlich Datum der Errichtung sowie die Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung durch das errichtende Fachunternehmen.

#### **16.7 Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der geforderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.

## **17 PFLANZUNG UND PFLEGE VON HOCHSTAMMOBSTBÄUMEN**

Streuobstwiesen mit ihren Hochstammobstbäumen sind derzeit noch prägende Elemente der Kulturlandschaft im Vorarlberger Rheintal. Sie sind nicht nur Lieferant von Wirtschaftsobst für die Most- und Schnapserzeugung, vielmehr sind sie eine Bereicherung für das Landschaftsbild und ökologisch äußerst wertvoll, da sie Lebensraum für verschiedenste Vogel- und Insektenarten bieten. Leider nimmt die Zahl der Hochstammobstbäume kontinuierlich ab, da ihre wirtschaftliche Bedeutung gesunken ist, die Pflanzenkrankheit Feuerbrand ihnen zusetzt und ihre Pflege – vor allem im Alter – aufwändig ist. Die vorliegende Förderrichtlinie soll helfen dieses wichtige Kulturgut für die Zukunft zu sichern.

### **17.1 Förderwerber/in**

Anspruchsberechtigt ist der Liegenschaftseigentümer bzw. sonstige Verfügungsberechtigte, sofern eine Verfügungsberechtigung des Liegenschaftseigentümers vorliegt.

### **17.2 Förderbare Maßnahmen**

- Die Neu- und Nachpflanzung von Hochstammobstbäumen in Obstwiesen und als Obstbaumreihen.
- Die Pflege- und Erhaltungsschnitte von Hochstammobstbäumen

### **17.3 Förderbedingungen / Fördervoraussetzungen**

- Hochstammobstbäume im Sinne dieser Richtlinie sind hochstämmige, landschaftsprägende, robuste und ortstypische Apfel-, Birn-, Kirsch-, Zwetschgen- und Walnussbäume mit einer Stammhöhe von mehr als 1,80 m.
- Der Förderwerber verpflichtet sich, die geförderten Obstbäume für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu erhalten. Bei Verstoß hat der/die Förderungswerber/in die Geldzuwendung binnen 14 Tagen zurückzuerstatten.
- Der jährliche Höchstfördersatz liegt bei 20 Bäumen je Hektar

#### Neu- und Nachpflanzungen

- Die Pflanzungen haben in der freien Landschaft oder auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Grünflächen zu erfolgen. Hausgärten sind von der Förderung ausgenommen.
- Pflanzungen über 100 Bäumen pro ha oder mit mehr als 30 Nussbäumen pro ha sind nicht förderfähig
- Die Pflanzung muss sorgfältig und fachgerecht erfolgen. Sie umfasst die Baumscheibenpflege und den erforderlichen Pflanzschnitt sowie gegebenenfalls den Schutz vor Wild- und Weideschäden
- Zuwendungen nach Punkt 2.3 dieser Richtlinie werden nicht gewährt, wenn die Pflanzung der Obsthochstämme durch Verfügungen oder Auflagen angeordnet wurde.



#### Pflege und Erhaltungsschnitte

- Die Förderung von Pflegemaßnahmen umfasst die Folgepflege von Apfel- und Birnenhochstämmen ab einem Kronendurchmesser von 3 m.
- Für denselben Baum kann eine Förderung bei Apfelbäumen höchstens alle 3 Jahre, bei Birnbäumen höchstens alle 5 Jahre beantragt werden. Bei anderen Obstbaumarten ist die Notwendigkeit im Einzelfall festzulegen.
- Die Schnitarbeiten müssen fachgerecht durchgeführt werden. Diese können entweder durch ausgebildete Baumwärter oder in Eigenregie ausgeführt werden.

#### 17.4 Ausmaß der Förderung

- Die Neupflanzung von Hochstammobstbäumen wird mit 20 Euro je Baum gefördert.
- Die Höhe der Folgepflegesätze ist nach Kronendurchmesser und Baumhöhe gestaffelt:
  - Junger Obstbaum 15 Euro  
(Kronendurchmesser 3 bis 5 m, Baumhöhe kleiner 8 m)  
maximal vier Pflegeschnitte im Zeitraum von 8 Jahren
  - Mittl großer Obstbaum 25 Euro  
(Kronendurchmesser bis 5 - 8 m, Baumhöhe kleiner 8 m)
  - Großer Obstbaum 40 Euro  
(Kronendurchmesser bis 8 – 10 m, Baumhöhe größer 8 m)
  - Sehr großer Obstbaum 50 Euro  
(Kronendurchmesser größer 10 m, Baumhöhe größer 10 m)

#### 17.5 Förderansuchen

##### Neu- bzw. Nachpflanzungen

Das Förderansuchen (Formular D17) ist schriftlich bei der Landeshauptstadt Bregenz, Dst Umweltschutz einzureichen. Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Bei Neupflanzungen: Lageplan mit Bepflanzungsplan und Pflanzenliste.
- Ein Ausführungsnachweis (z.B. Fotodokumentation) einschließlich Datum der Pflanzung.

##### Pflege und Erhaltungsschnitte

- Anträge sind schriftlich vor Beginn der Schnitarbeiten im Amt der Landeshauptstadt Bregenz, Dienststelle für Umweltschutz einzureichen
- Die Abstimmung und Endauswahl der Bäume erfolgt nach der Antragsstellung direkt auf dem Maßnahmengrundstück bei einem Lokalaugenschein zwischen Antragsteller/in und der Dienststelle für Umweltschutz.
- Maßgeblich für die Berechnung des Auszahlungsbetrags sind die tatsächlich fachgerecht gepflegten und abgenommenen Bäume. Der Auszahlungsbetrag darf den bewilligten Zuwendungsbetrag nicht übersteigen

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.

## **C INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien stützen sich auf den Beschluss des Stadtrates vom 18.06.2019, auf den Beschluss des Stadtrates vom 26.01.2021 (Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kikis, Fahrrad-Trolley, Fahrrad-Anhänger für den Lastentransport und Lastenfahrräder) sowie auf den Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2021 (Neueinführung der Richtlinie zur Förderung von Dachbegrünung sowie der Richtlinie zur Förderung der Pflanzung und Pflege von Hochstammobstbäumen).



Michael Ritsch, MBA  
Bürgermeister

## **D FORMULARE**

INTERNATIONALE JUGENDREISEN	D1
JUGENDARBEIT – JAHRESFÖRDERUNG	D2
JUGENDARBEIT - STRUKTURFÖRDERUNG	D3
JUGENDARBEIT - PROJEKTFÖRDERUNG	D4
FAHRRADANHÄNGER ZUM KINDERTRANSPORT (KIKI), FAHRRADANHÄNGER ZUM LASTENTRANSPORT, FAHRRADTROLLEYS UND TRANSPORTRÄDER	D5
KINDERGARTEN PRIVAT	D6 1-6
KLEINKINDBETREUUNG	D7
KULTUR	D8
NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN	D9
SENIORENTAXI	D10
SPIELGRUPPEN PRIVAT	D11
SPORT	D12
WASCHBARE UND WIEDERVERWENDBARE STOFFWINDELN	D13
FAMILIENPROGRAMME, -PROJEKTE, -ANGEBOTE	D15
DACHBEGRÜNUNG	D16
PFLANZUNG UND PFLEGE VON HOCHSTAMMOBSTBÄUMEN	D17